

Vorgehen im Todesfall

Nach dem Gesetz ist die Wohngemeinde verantwortlich für die Bestattung. Jede in Goldach wohnhafte Person, ungeachtet der Konfession, hat Anspruch auf eine Beisetzung. Mit diesem Leitfaden erhalten Sie einige Hinweise über das Bestattungswesen und darüber, welche Angelegenheiten Sie frühzeitig erledigen können. Wir schlagen Ihnen folgendes Vorgehen vor:

1. BEI EINEM TODESFALL ZU HAUSE

Benachrichtigen Sie Ihre nächsten Angehörigen.

Benachrichtigen Sie Ihren Hausarzt oder seinen Stellvertreter. Von ihm erhalten Sie eine ärztliche Todesbescheinigung. Bei einem unnatürlichen Todesfall leitet der Arzt die zusätzlich notwendigen Massnahmen ein.

Der Arzt benachrichtigt die Todesfall-Betreuung. Diese wird auch das Einsargen des Leichnams veranlassen und Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung stehen.

2. BEI EINEM TODESFALL IN EINEM SPITAL ODER HEIM

Die Verwaltung des Spitals oder Heimes informiert das Zivilstandsamt des Sterbeortes. Die Angehörigen müssen sich nur mit dem Bestattungsamt des Wohnortes in Verbindung setzen.

Schalteröffnung Bestattungsamt Goldach:

Montag: 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr – 14.00 Uhr

3. BEI ALLEN TODESFÄLLEN

Sprechen Sie persönlich beim Bestattungsamt Goldach vor. Bringen Sie die ärztliche Todesbescheinigung (bei Todesfällen zu Hause im Original) mit. Sofern Sie den Eintrag des/der Verstorbenen im Familienbüchlein wünschen, nehmen Sie das Familienbüchlein mit. Sie legen dann im Gespräch mit dem Bestattungsbeamten die Art der Bestattung und den Bestattungstermin fest.

Bei einem **Todesfall am Wochenende** wenden Sie sich an die Keller Bestattungen GmbH, Tel. 071 841 50 50. Zusätzlich melden Sie sich bitte am Montag während den ordentlichen Bürozeiten beim Bestattungsamt.

Das Bestattungsamt ordnet – sofern nicht bereits erfolgt – die Lieferung des Sarges, das Einsargen und den Transport auf den Friedhof oder ins Krematorium an. Es vermittelt Ihnen auch den Kontakt zum zuständigen Seelsorger.

Kath. Pfarramt	071 844 70 60
Rainer Böhm	071 844 70 63
Doris Bürki	071 844 70 34
Charlotte Küng	071 844 70 68
Vera Rösch	071 844 70 62
Matthäus Strawa	071 844 70 61
Peter Legnowski	071 844 70 64

Evang. Pfarramt	071 846 89 00
Sabine Rheindorf	071 446 48 56
Roger Poltéra	071 866 29 39
Martin Chollet	071 846 89 03
Käthi Meier-Schwob	071 846 89 08

4. AUFBAHRUNGSHALLEN

Beim Friedhof Goldach (bei der Kath. Kirche Goldach) befinden sich die Aufbahrungshallen. Die vier Räume sind jedoch geschlossen. Sie erhalten bei der Anmeldung des Todesfalles beim Bestattungsamt Goldach einen Schlüssel, sodass Sie auch Gelegenheit haben in der Aufbahrungshalle von der/dem Verstorbenen Abschied zu nehmen. Den Schlüssel bringen Sie bitte erst **nach der Abdankung** zurück. Dies ermöglicht es Ihnen, allfällige Trauerkarten mit Trauergeld, die während der Abdankung in der Aufbahrungshalle deponiert werden, nach der Zeremonie abzuholen.

5. BESTATTUNGSART ENTSCHEIDEN

Sofern die/der Verstorbene keinen letztwilligen Wunsch beim Bestattungsamt oder beim Amtsnotariat hinterlegt hat, bestimmen Sie, ob Sie eine Erdbestattung oder eine Kremation (Urnengrab oder –nische/ Gemeinschaftsgrab) wünschen. Beisetzungswünsche der/des Verstorbenen gehen denjenigen der Angehörigen vor.

6. BESTATTUNGSTERMIN UND ANKÜNDIGUNG

In der Regel finden die Abdankungen zu den folgenden Zeiten statt:

katholisch: Dienstag bis Freitag um 10.30 Uhr

evangelisch: Dienstag bis Freitag um 14.00 Uhr

Im St. Galler Tagblatt publizieren wir auf Ihren Wunsch hin eine amtliche Ankündigung der Bestattung. Private Todesanzeigen müssen Sie selbst in Auftrag geben.

7. BESTATTUNGSKOSTEN

Über die Bestattungskosten informieren wir Sie gerne im persönlichen Gespräch.

8. GRABMALE

Über die Vorschriften zur Ausführung von Grabmalen geben wir Ihnen gerne im Gespräch Auskunft.

9. GRABBEPFLANZUNG

Ihnen ist die eigenhändige Grabbepflanzung, also ohne Beizug eines Gärtners, gestattet. In diesem Fall bitten wir Sie, darauf zu achten, dass der Unterhalt nicht vernachlässigt wird. Als zweckmässig hat sich erwiesen, zulasten des Nachlasses einen Vertrag mit einer Gärtnerei abzuschliessen.

10. ERBRECHTLICHE HINWEISE

Wenn Sie im Nachlass eine letztwillige Verfügung (Testament) finden, sind Sie verpflichtet, dieses beim Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen, zur amtlichen Eröffnung einzureichen.

Telefon 058 229 37 24, Fax 058 229 46 60, E-Mail info.afhn@sg.ch